

8 DIE STAATLICHE PENSION

Freiberuflich tätige Ärzte sind nach dem FSVG pensionsversichert. Üben sie auch eine unselbständige Tätigkeit aus, besteht auch eine Pensionsversicherung als Dienstnehmer nach dem ASVG. Diese gesetzliche Pensionsversicherung besteht zusätzlich zur „kammereigenen“ Versicherung im Wohlfahrtsfonds.

Das **Regelpensionsalter** für die Alterspension erreichen Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Frauen geboren ab 2.12.1963 wird das Regelpensionsalter ab 2024 schrittweise dem Regelpensionsalter der Männer angepasst und zwar in Halbjahresschritten: Frauen geboren vom 2.12.1963 bis 01.06.1964 erreichen das Regelpensionsalter mit 60 Jahren und 6 Monaten, Frauen geboren vom 02.06.1964 bis 01.12.1964 erreichen das Regelpensionsalter mit 61 Jahren usw.

Voraussetzungen für die Alterspension sind das Erreichen des Regelpensionsalters und das Erfüllen der **Mindestversicherungszeit**. Als Grundregel gilt: die Mindestversicherungszeit für die Alterspension ist erfüllt, wenn 180 Beitragsmonate (15 Beitragsjahren) in der Pensionsversicherung vorliegen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ab Vollendung des 62. Lebensjahres die Korridor pension in Anspruch genommen werden, nähere Informationen dazu kann man beim zuständigen Pensionsversicherungsträger einholen.

Für die Pension werden alle im Laufe des Berufslebens erworbenen Versicherungsmonate aus unselbständigen und aus freiberuflichen Tätigkeiten berücksichtigt. Auf Basis dieser Daten wird dann der Pensionsanspruch beurteilt und die Pensionshöhe festgestellt. Pensionen werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

Zuständig für die Pensionsgewährung nach dem FSVG ist die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS). Wer in den letzten 15 Jahren vor Pensionsbeginn überwiegend (auch) nach dem ASVG pensionsversichert war, für den ist für die Pensionsgewährung nach dem ASVG die Pensionsversicherungsanstalt zuständig.

Für die Pensionshöhe ist die Zuständigkeit unerheblich, weil die Ermittlung nach identen Regeln erfolgt. Ein Unterschied besteht im Bereich der Krankenversicherung: im Gegensatz zur FSVG-Pension bewirkt eine ASVG-Pension immer auch eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung.

Für alle ab 01.01.1955 geborenen Personen mit Bezug zur österreichischen Pensionsversicherung besteht ein **Pensionskonto**, auf dem die für die künftige Pensionshöhe relevanten Daten eingesehen werden können. Mittels **ID Austria** kann man unter www.meineSV.at sowohl seine Versicherungszeiten abfragen als auch auf sein Pensionskonto zugreifen und so seine aktuelle Gesamtgutschrift und den daraus abgeleiteten Pensionswert der Alterspension erfahren. Aktiviert man die Abo-Funktion, erhält man eine jährliche Kontomitteilung. Mit dem Pensionskontorechner kann eine Abschätzung der künftigen Pensionshöhe vorgenommen werden.

Wer die Alterspension in Anspruch nimmt, muss die berufliche Tätigkeit nicht beenden, allerdings sind in der Regel weiterhin Pensionsbeiträge zu bezahlen. Während des Pensionsbezugs bezahlte Pensionsbeiträge führen zu einer versicherungsmathematisch berechneten Erhöhung der Pension ab dem darauffolgenden Kalenderjahr.

Wer den Pensionsbeginn der Alterspension hinausschiebt, erhält für den späteren Pensionsbeginn, maximal für drei Jahre des Aufschubs, einen Bonus zur Pension.

Schritt für Schritt zur Pension - wie kann man einen reibungslosen Pensionsbeginn sicherstellen:

- Ergänzung von Versicherungszeiten – falls erforderlich kann man bei der SVS jederzeit eine Ergänzung von Versicherungszeiten (z.B. Kindererziehungszeiten) vornehmen lassen.
- Regelmäßiger Einblick auf das Pensionskonto lässt einen die Entwicklung am Pensionskonto schon Jahre vor dem eigentlichen Pensionsbeginn nachvollziehen.
- **Pensionsanspruch überprüfen** - Etwa 1 bis 2 Jahre vor dem geplanten Pensionsantritt sollte der Pensionsanspruch überprüft werden. Die SVS prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und führt eine unverbindliche Vorausberechnung durch.
- **Pensionsantrag stellen - 1 bis 2 Monate vor dem geplanten Pensionsantritt:** Der rechtzeitige Pensionsantrag ist wichtig, weil ohne Antrag keine Pension gezahlt werden darf und eine rückwirkende Pensionsgewährung nicht möglich ist. Ein Antragsformular kann von www.svs.at heruntergeladen und ausgedruckt oder über Anforderung von der SVS zugesandt werden. Fragen rund um die Antragstellung können mit SVS-Experten im SVS-Kundencenter in Feldkirch oder an einem regionalen Beratungstag geklärt werden. Terminbuchungen für einen persönlichen Beratungstermin sind unter svs.at/termine möglich.

Die SVS steht für Fragen zur Pension zur Verfügung

- Online – www.svs.at
- Telefonisch – 050 808 808
- Persönlich – nach Terminbuchung, im Kundencenter oder an einem Beratungstag

Nähere Informationen:
SVS Landesstelle Vorarlberg
Schlossgraben 14
6800 Feldkirch